

Informationsschreiben 4

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Verfahrensdokumentationen werden Gegenstand bei Betriebsprüfungen
2. Verlustbescheinigung / Verlustverrechnung bei Kapitalanlagen
3. Erhöhung Grundfreibetrag sowie Kinderfreibetrag und Ausgleich der kalten Progression im Jahressteuergesetz 2017
4. Übermittlung von Buchhaltungsdaten

1. Verfahrensdokumentationen werden Gegenstand bei Betriebsprüfungen

Wir hatten in der Vergangenheit mehrfach zum Thema „Verfahrensdokumentation“ informiert und bereits eine Checkliste zur Erstellung dieser Dokumentation herausgegeben. Seit nunmehr zwei Jahren sind neue Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff in Kraft getreten.

Jetzt gehen die Betriebsprüfer mehr und mehr dazu über, im Rahmen der Prüfung der Revisionssicherheit von Warenwirtschafts- und anderen Vorkontrollsystemen auch das Vorliegen von Verfahrensdokumentationen zu neuen Prüfungsschwerpunkten zu machen. Die Betriebsprüfer analysieren sämtliche Betriebsabläufe und führen Systemprüfungen in den Unternehmen durch. Hierzu müssen die erforderlichen Verfahrensdokumentationen und Organisationsunterlagen vorgelegt werden können.

Darüber hinaus werden auch Protokolle über das Einrichten und Programmieren der Datenverarbeitungssysteme verlangt. In jedem Fall werden die digitalen Grundaufzeichnungen aus den Vor- und Nebensystemen gefordert. Insbesondere Programmierprotokolle und die erforderlichen Verfahrensdokumentationen werden immer mehr verlangt. Bei Nichtvorliegen kann dies zu Hinzuschätzungen führen. Daher möchte ich noch einmal nahelegen, dass es unvermeidlich ist, die Erstellung der Verfahrensdokumentation zeitnah umzusetzen.

Auch im Hinblick auf die ab 2018 geltende Möglichkeit der Kassennachschau möchte ich hier noch einmal mit Nachdruck raten, diese vorhalten zu können. Falls ein Prüfer zur Kassennachschau im Unternehmen erscheint, ist die Verfahrensdokumentation jederzeit griffbereit zu haben.

Da von unseren Mandanten immer wieder Nachfragen zum Thema „Verfahrensdokumentation“ gestellt werden, möchte ich Ihnen anbieten, dass wir Sie hierbei unterstützen und Ihnen die Erstellung der notwendigen Verfahrensdokumentation für Ihr Unternehmen anbieten. Wir können diese gemeinsam anhand der vorbereiteten Checkliste erstellen und für Ihr Unternehmen alle wichtigen Inhalte individuell dokumentieren.

Ich hoffe, ich konnte Sie für dieses wichtige Problem sensibilisieren. Wenn Sie zum Thema „Erstellung Verfahrensdokumentation“ Unterstützung bzw. ein Beratungsangebot wünschen, kann ich Ihnen dieses zeitnah erstellen.

2. Verlustbescheinigung / Verlustverrechnung bei Kapitalanlagen

Wie auch in der Vergangenheit möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Termin für die Verlustverrechnung Ihrer Bankdepots in Kürze am **15.12.** abläuft. Kapitalerträge und -verluste bei der gleichen Bank werden von dieser überwacht und automatisch in den Depots verrechnet. Wenn ein Verlustüberhang verbleibt, wird dieser automatisch in das Folgejahr vorgetragen. Hierzu muss der Anleger nichts veranlassen. Wenn jedoch Verluste einer Bank mit Kapitalerträgen einer anderen Bank verrechnet werden sollen, ist eine Verlustbescheinigung bei der Bank zu beantragen, bei der der Verlust entstanden ist.

Für jeden Verlustverrechnungstopf ist ein separater Antrag bei der Bank, die den Verlust verwaltet, zu stellen. Der Termin 15.12. ist hierbei eine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass sie nicht verlängert werden kann. Anträge, die nach dem 15.12. gestellt werden, gelten erst für eine Verlustbescheinigung des Folgejahres.

Wenn kein Antrag auf eine Verlustbescheinigung gestellt wird, erfolgt der automatische Verlustvortrag in das Folgejahr bei der jeweiligen Bank.

3. Erhöhung Grundfreibetrag sowie Kinderfreibetrag und Ausgleich der kalten Progression im Jahressteuergesetz 2017

Durch das Jahressteuergesetz 2017 wird der Grundfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2017 auf 8.820 € angehoben. Für das Jahr 2018 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 9.000 €. In der gleichen Weise wird auch der Unterhaltshöchstbetrag im Rahmen der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen hochgesetzt.

Der Kinderfreibetrag wird ebenfalls in zwei Schritten erhöht; für das Kalenderjahr 2017 auf insgesamt 4.716 €, für 2018 auf insgesamt 4.788 €. Das Kindergeld wird um jeweils 2 € monatlich erhöht.

Zum Ausgleich der sogenannten kalten Progression werden die Eckwerte des Einkommensteuer-tarifs für den Veranlagungszeitraum 2017 um 0,73 % und für den Veranlagungszeitraum 2018 um weitere 1,65 % verschoben. Dies soll dem Ausgleich der zu erwartenden Inflation dienen.

Für Rückfragen und Beratungen zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

4. Übermittlung von Buchhaltungsdaten

Wie bereits mitgeteilt, kann ab Januar 2018 keine Buchhaltung mehr mit unserer Simfi-Software in der Datev verarbeitet werden.

Die Einstellung der Verarbeitung von Postversanddaten durch die Datev hat auch Einfluss auf die Verarbeitung anderer elektronisch übermittelter Buchhaltungsdaten aus der Warenwirtschaft oder aus anderen Systemen. Bitte achten Sie darauf, dass die Daten zukünftig im Datev-Format aus Ihrer Software exportiert werden.

Eine Übernahme anderer Formate kann ab 2018 zu Problemen bei der Verarbeitung Ihrer Buchhaltungsdaten führen.